

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neß jüngerer Linie.

Nr. 869.

 Inhalt: Gesetz, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1909.

Gesetz

vom 10. Mai 1918,

 betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes
 vom 15. Juli 1909.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

 von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neß, Graf und Herr von
 Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stillen Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahres weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Ausgegeben am 16. Mai 1918.